

07.10.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4314 vom 8. September 2020
des Abgeordneten Frank Neppe FRAKTIONSLOS
Drucksache 17/10949

Keine Maske, kein Einlass – Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und Erkrankungen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Gemäß § 2 der Coronaschutzverordnung NRW muss eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen werden, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht zuzumuten ist. Eine entsprechende Befreiung von der Maskenpflicht kann durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Geschäftsinhaber nutzen jedoch häufig ihr Hausrecht und erteilen von der Maskenpflicht befreiten Bürgerinnen und Bürgern ein Hausverbot. Dies bedeutet für die Betroffenen eine Ausgrenzung aus ihrem bisherigen Alltag und Probleme bei der Grundversorgung. Um dem entgegenzuwirken, hat das MAGS einen maßgeblichen Vertreter des Einzelhandels mit Schreiben vom 24. Juni 2020 gebeten, seine Mitarbeiter erneut im Umgang mit Menschen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, zu sensibilisieren.¹ Doch selbst wenn der Einlass gewährt wird, ist dies nicht gleichbedeutend mit einem sorgenfreien Einkauf. So müssen von der Maskenpflicht befreite Bürgerinnen und Bürger mit Übergriffen (meist verbal) von anderen Kunden rechnen und in einzelnen Fällen kam es dazu, dass Mitarbeiter neben der Vorlage eines Attests dieses auch ohne Zustimmung des Betroffenen kopiert und abgelegt haben – so geschah es beispielsweise am 28.08.2020 in einer Apotheke in Iserlohn-Hennen. Ausgrenzungen, Beleidigungen und Verstöße gegen den Datenschutz – die Maskenpflicht drängt Bürgerinnen und Bürger, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen brauchen, in ihrer aktuellen Praxis an den Rand der Gesellschaft.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 4314 mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

¹ Drucksache 17/10726 Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4129

- 1. Welche weiteren Unternehmen der Grundversorgung wurden vom MAGS neben dem einen maßgeblichen Vertreter des Einzelhandels schriftlich darum gebeten, ihre Mitarbeiter im Umgang mit Menschen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, zu sensibilisieren, damit es zu keiner Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und Erkrankungen kommt?**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat mit anliegendem Schreiben vom 24. Juni 2020 eine Information zur Maskenpflicht für Menschen mit Beeinträchtigungen (Anlage 1) an alle Adressaten der beigefügten Liste (Anlage 2) versendet.

Mit Schreiben vom 13. August 2020 hat sich auch die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein- Westfalen zum Thema „Maskenpflicht in der Öffentlichkeit“ an den Einzelhandel gewendet (Anlage 3). Dieses Schreiben wurde per Post und zusätzlich per E-Mail ebenfalls an alle Adressaten der als Anlage 2 beigefügten Liste versendet.

Darüber hinaus hat die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen am 18. Mai 2020 noch eine Pressemitteilung herausgegeben, in der sie um die Akzeptanz für Ausnahmen der Maskenpflicht bittet (Anlage 4).

- 2. Wie viele Bürgerinnen und Bürger sind nach Kenntnis der Landesregierung von der Maskenpflicht aus medizinischen Gründen befreit?**

Eine Übersicht über die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, die von der Maskenpflicht befreit sind, liegt dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht vor.

- 3. Wie viele Übergriffe (verbal/ körperlich) auf Bürgerinnen und Bürger, die von der Maskenpflicht befreit sind, wurden bislang in NRW angezeigt? Falls es nicht möglich ist, entsprechende Daten für ganz NRW innerhalb des für die Beantwortung der Kleinen Anfrage verfügbaren Zeitrahmens zu ermitteln, bitte die Daten für die Städte Köln, Düsseldorf und Dortmund angeben.**

Dem Ministerium des Innern liegt keine Statistik über die Anzahl der Übergriffe vor. Entsprechende Übergriffe (verbal/körperlich) auf Bürgerinnen und Bürger, die von der Maskenpflicht befreit sind können nicht quantifiziert werden.

- 4. Wie viele Verstöße gegen den Datenschutz zu Lasten von Bürgerinnen und Bürgern, die von der Maskenpflicht befreit sind, wurden bislang in NRW angezeigt? Falls es nicht möglich ist, entsprechende Daten für ganz NRW innerhalb des für die Beantwortung der Kleinen Anfrage verfügbaren Zeitrahmens zu ermitteln, bitte die Daten für die Städte Köln, Düsseldorf und Dortmund angeben.**

Bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wurden bislang 35 Verstöße zu Lasten von Bürgerinnen und Bürgern, die von der Maskenpflicht befreit sind, angezeigt.

5. Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung, um der Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und Erkrankungen in Verbindung mit der Maskenpflicht entgegenzuwirken?

Seitens der Landesregierung wurden bereits frühzeitig Informationen zu Ausnahmen von der Maskenpflicht in die FAQs zum Corona-Virus auf www.land.nrw aufgenommen. Diese Hinweise liegen auch in Leichter Sprache vor, um die Kommunikation für Menschen mit Lernschwierigkeiten zu erleichtern. In Zusammenarbeit mit der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie Patientinnen und Patienten wurde zudem breit über Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung informiert und für Diskriminierungsrisiken sensibilisiert. Die vom Land geförderten Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) haben diese Thematik in ihrer Funktion als regionale Inklusionsagenturen aufgegriffen und in

ihren Netzwerken geteilt. Um die Bewusstseinsbildung für dieses Thema weiter zu befördern, werden Landesregierung und KSL auch zukünftig dafür werben, in diesen besonderen Zeiten gegenseitige Rücksichtnahme und Sensibilität walten zu lassen.

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 24. Juni 2020
Seite 1 von 2

Lebensmittelverband Deutschland e. V.
Postfach 06 02 50
10052 Berlin

Aktenzeichen Corona
Stabsstelle
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-3275
Telefax 0211 855-3706
coronaverordnung@mags.nrw.
de

Information zur Maskenpflicht für Menschen mit Beeinträchtigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal möchte ich mich bei Ihnen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Handels für Ihren Einsatz während der andauernden Corona-Pandemie bedanken.

Seit dem 27. April 2020 gilt in Nordrhein-Westfalen die Pflicht zum Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Bereichen, in denen die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen nicht umfassend sichergestellt werden kann. Dies dient vor allem dem Drittschutz, also dem Schutz vor der Übertragung von SARS-CoV-2 durch potentiell infizierte Personen via Aerosole in der Atemluft, beim Niesen etc.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Dies wurde in § 2 Abs. 3 Satz 2 der Coronaschutzverordnung ausdrücklich festgelegt. Die medizinischen Gründe müssen für Verantwortliche in Verkaufsstellen oder im ÖPNV oder auch gegenüber den Vollzugspersonen (Ordnungsämter oder Polizei) plausibel dargelegt werden. Ein Nachweis ist zunächst grundsätzlich nicht erforderlich. Nur wenn die Kontrollpersonen den Eindruck gewinnen, dass die medizinische

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Begründung eine reine Schutzbehauptung ist, kann im Einzelfall ein Nachweis (zum Beispiel ein ärztliches Attest) verlangt werden.

In der aktuellen Lage jedoch stoßen Personen vermehrt auf Ablehnung, wenn sie aufgrund von medizinischen Gründen oder aus Gründen einer Behinderung von der Maskenpflicht befreit sind und deshalb keine Maske tragen können. Sie erleben immer wieder unangenehme Situationen, in denen Ihnen beispielsweise der Zutritt zu Geschäften, beim Friseur, beim Arzt oder im ÖPNV verwehrt wird. Die Durchsetzung, der in der Coronaschutzverordnung festgelegten Maskenpflicht gegebenenfalls auch unter Hinweis auf das Hausrecht ist für diese Personengruppe diskriminierend und unangemessen.

Menschen mit Behinderungen oder mit Erkrankungen müssen weiterhin am öffentlichen Leben teilhaben können und dürfen nicht ausgegrenzt werden. In diesen Fällen wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht ausgehebelt, sondern eine gesundheitlich notwendige Ausnahme vorgenommen. Die Herausnahme von Personen, die auf Grund gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, ist im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ebenfalls nicht zu beanstanden.

Ich bitte Sie diese Informationen an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben, damit es in Zukunft zu keiner Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und Erkrankungen kommen wird.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Markus Leßmann

Adressaten des Briefes „Information zur Maskenpflicht für Menschen mit Beeinträchtigungen“

Lebensmittelverband Deutschland

<https://www.lebensmittelverband.de/de/mitglieder/unsere-mitglieder>

Lebensmittelverband Deutschland e. V.
Postfach 06 02 50, 10052 Berlin
Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin

Handelsverband Nordrhein-Westfalen

<https://www.handelsverband-nrw.de/tag/lebensmittel/>

Handelsverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Kaiserstraße 42a
40479 Düsseldorf

Tafel Nordrhein-Westfalen

<https://www.tafel-nordrhein-westfalen.de/>

Tafel Nordrhein-Westfalen e.V.
Landesverband der Tafeln in NRW
Oberstr. 21
41460 Neuss

Gewerkschaft NGG

https://www.ngg.net/ngg-vorort/?no_cache=1&tx_nggvorort_mapview%5BnGGLandesbezirk%5D=3&tx_nggvorort_mapview%5Baction%5D=show&tx_nggvorort_mapview%5Bcontroller%5D=NGGLandesbezirk&cHash=ffd8a4a7db101ea3e553288b4eff1d55

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf
Willstätterstraße 13
40549 Düsseldorf

EDEKA (EDEKA, Netto)

https://www.edeka.de/rhein_ruhr/impressum_edeka_rhein_ruhr.jsp

EDEKA Handelsgesellschaft Rhein-Ruhr mbH
Chemnitzer Str. 24
47441 Moers

REWE (REWE, Kaufpark, Penny)

<https://www.rewe.de/service/impressum/>

REWE Markt GmbH
Domstraße 20
50668 Köln

Schwarz-Gruppe (Lidl, Kaufland)

<https://jobs.schwarz/impressum>

Schwarz Dienstleistung KG
Stiftsbergstraße 1
74172 Neckarsulm

Metro (Real)

<https://www.metro.de/unternehmen/impressum>

METRO Deutschland GmbH
Metro-Straße 8
40235 Düsseldorf

Aldi

<https://www.aldi-sued.de/de/impressum/>

<https://www.aldi-nord.de/tools/impressum.html>

ALDI SÜD Dienstleistungs-GmbH & Co. oHG
Unternehmensgruppe ALDI SÜD
Burgstraße 37
45476 Mülheim an der Ruhr

ALDI Einkauf GmbH & Co. OHG
Eckenbergstraße 16 + 16A
45307 Essen

Lekkerland

<https://www.lekkerland.de/impressum/>

Lekkerland Deutschland GmbH & Co. KG
Europaallee 57
50226 Frechen

Tengelmann

<https://tengelmann21.com/impressum/>

Tengelmann Twenty-One KG
Auf dem Dudel 31
45468 Mülheim an der Ruhr

DM

<https://www.dm.de/impressum-43984>

dm-drogerie markt GmbH + Co. KG
Postfach 10 02 33
76232 Karlsruhe

Rossmann

<https://www.rossmann.de/unternehmen/impressum.html>

Dirk Rossmann GmbH
Kundenservice
Isernhägener Str. 16
30938 Burgwedel

Globus

<https://www.globus.de/impressum.php>

Globus SB-Warenhaus Holding GmbH & Co. KG
Leipziger Str. 8
66606 St. Wendel

Dohle (HIT)

<https://www.dohle-gruppe.com/impressum>

DOHLE Handelsgruppe Holding GmbH & Co. KG*
Jean-Dohle-Straße 1
53721 Siegburg

Bünting (Combi, Famila, Markant)
<https://www.buenting.de/impressum>

J. Bünting Beteiligungs AG
Brunnenstraße 37
26789 Leer/Ostfriesland

Norma
<https://www.norma-online.de/de/impressum>

Norma Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG
Postfach 84 01 55
90257 Nürnberg

Die Beauftragte der Landesregierung
für Menschen mit Behinderung sowie
für Patientinnen und Patienten
in Nordrhein-Westfalen



Landesbehinderten- und Patientenbeauftragte NRW, 40190 Düsseldorf

Datum: 13. August 2020

Seite 1 von 2

Adressat

Aktenzeichen: LBBP

bei Antwort bitte angeben

Maskenpflicht in der Öffentlichkeit

Telefon 0211 855-3008

Telefax 0211 855-3037

kontakt@lbbp.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich zunächst herzlich bei Ihnen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Handels für Ihren Einsatz während der andauernden Corona-Pandemie bedanken. Damit sind Sie in dieser schwierigen Zeit eine wichtige gesellschaftliche Stütze und ermöglichen den Menschen ihre Grundversorgung sicherstellen zu können.

Als Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen besteht meine Aufgabe u. a. in der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung. Daher ist es mir im Hinblick auf die Maskenpflicht ein großes Anliegen, Sie mit diesem Schreiben auf praktische Probleme in der Umsetzung der Maskenpflicht für Menschen mit Behinderungen sowie chronisch oder psychisch erkrankte Menschen zu hinweisen.

Seit dem 27. April 2020 gilt in Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung für Bürgerinnen und Bürger, Mund und Nase beim Einkauf im Einzelhandel zu bedecken. Ziel ist, die Ansteckungsgefahr in zentralen Bereichen des öffentlichen Lebens, in denen das Abstandsgebot von 1,5 Metern nur schwer oder gar nicht umsetzbar ist, weiter zu reduzieren.

Im Allgemeinen begrüße ich die Maskenpflicht, da so besonders Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, geschützt werden.

Seit Einführung dieser Verpflichtung kamen allerdings zahlreiche Verbände, Menschen mit Einschränkungen und Angehörige auf mich zu und berichteten mir von Problemen, die sich daraus ergeben haben. Leider kam es in einigen Fällen dazu, dass die Menschen mit Behinderungen ausgegrenzt wurden und sich Vorwürfen ausgesetzt sahen, weil Sie aufgrund einer Einschränkung keinen Mund-Nase-Schutz

Dienstsitz:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-3008

Telefax 0211 855-3037

kontakt@lbbp.nrw.de

www.lbbp.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linie 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

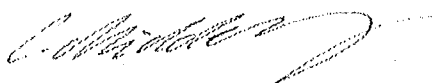
tragen können. In vielen Fällen wurde Ihnen sogar der Zugang zu Geschäften verwehrt, ohne Ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu erklären. Ich kann nachvollziehen, dass die Betreiber der Geschäfte und ihre Sicherheitskräfte in dieser Situation mit besonderer Sorgfalt agieren, die Nahversorgung sollte aber allen Menschen ermöglicht werden. Menschen mit Einschränkungen sollten ihre Selbstbestimmung und Teilhabe auch nicht in der aktuellen Situation verwehrt bleiben.

Daher hat unsere Gesellschaft aus meiner Sicht die Pflicht auf Rücksichtnahme und sollte Verständnis für Menschen aufbringen, die aus medizinischen Gründen keine Schutzmaske tragen können. Zu diesen Gründen zählen sämtliche gesundheitliche oder körperlichen Einschränkungen, die das Tragen oder auch das Anlegen eines Mund-Nase-Schutzes erheblich erschweren oder unmöglich machen. So sind zum Beispiel entsprechende Verletzungen im Gesichtsbereich unter diese Ausnahme zu fassen. Auch eine fehlende geistige Einsichtsfähigkeit kann ein medizinischer Grund sein. Insgesamt ist im Zweifel eine weite Auslegung dieses Begriffes im Sinne der Menschen geboten. Denn vom Grundsatz her gilt: Nutzerinnen oder Nutzer sollen nicht erst durch den Mund-Nase-Schutz einer Gefahr ausgesetzt werden.

Weiterhin bitte ich Sie an gehörlose Menschen zu denken. Die Mimik stellt für sie eine wichtige Grundlage für ihre Kommunikation dar. Der direkte Blick in das Gesicht des Kommunikationspartners ist daher essentiell.

Daher appelliere ich an Sie, den Menschen zu vertrauen die bei Ihnen einkaufen. Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die bestehenden Ausnahmen sowie Ihre Kundinnen und Kunden, dass jeder Mensch bei Ihnen willkommen ist. Bitte tragen Sie dazu bei, dass Diskriminierung vermieden wird und jeder Mensch das Recht auf Teilhabe erfährt.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Claudia Middendorf



Claudia Middendorf
Beauftragte der Landesregierung
für Menschen mit Behinderung sowie für
PatientInnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen

Pressemitteilung

18.05.2020

Claudia Middendorf bittet um Akzeptanz für Ausnahmen der Maskenpflicht

Düsseldorf – Die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten, Claudia Middendorf, hat die Handelsverbände sowie Lebensmittelhändler zur Akzeptanz für Ausnahmen von der Maskenpflicht aufgerufen. In einem Brief wirbt sie für die Sensibilisierung der Mitarbeiterschaft sowie der Kundinnen und Kunden im Umgang mit Menschen mit Einschränkungen, denen das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes nicht möglich ist.

Dazu erklärt die Landesbehinderten- und -patientenbeauftragte, Claudia Middendorf: „Grundsätzlich begrüße ich die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes und halte diese Maßnahme für sinnvoll, um eine Ausbreitung des Corona-Virus weiterhin einzudämmen. Seit Einführung dieser Verpflichtung haben sich allerdings zahlreiche Menschen bei mir gemeldet, die mir von Problemen in der praktischen Umsetzung berichtet haben. Menschen mit Behinderungen sowie chronisch oder psychisch erkrankte Menschen haben häufig keine Möglichkeit, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.“

Die Landesbeauftragte weiter: „Leider kam es in der Folge dazu, dass diese Menschen ausgegrenzt wurden und sich Vorwürfen ausgesetzt sahen, weil sie aufgrund einer Einschränkung keinen Mund-Nase-Schutz tragen können. In vielen Fällen wurde ihnen sogar der Zugang zu Geschäften verwehrt, ohne ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu erklären. Ich kann nachvollziehen, dass die

Betreiber der Geschäfte und ihre Sicherheitskräfte in dieser Situation mit besonderer Sorgfalt agieren, die Nahversorgung muss aber allen Menschen ermöglicht werden.“

Claudia Middendorf: „Aus meiner Sicht hat unsere Gesellschaft die Pflicht, Rücksicht auf die Menschen zu nehmen, die keinen Mund-Nase-Schutz tragen können und Ihnen mit Verständnis, statt mit Ablehnung entgegenzutreten. Weiterhin muss an gehörlose Menschen gedacht werden. Die Mimik stellt für sie eine wichtige Grundlage für ihre Kommunikation dar: Der direkte Blick in das Gesicht des Kommunikationspartners ist daher essenziell.

Daher habe ich die Handelsverbände und Lebensmittelhändler dazu aufgerufen, Ihre Belegschaft über die bestehenden Ausnahmen zu informieren. Jeder Mensch hat das Recht auf Teilhabe und Selbstbestimmung und darf nicht aufgrund einer Einschränkung diskriminiert werden.“

301 Wörter, 2304 Zeichen

Pressekontakt:

Pascal Wirth

Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855-3475

Telefax: (0211) 855-3037

E-Mail: pascal.wirth@lbbp.nrw.de